

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb“
der Gemeinde Löwenberger Land**

Aufgrund der §§ 3 und 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVB. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26.03.2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S. 150) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 28.11.2016 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Löwenberger Land wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf, der EigV sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen

Kommunaler Ver- und Entsorgungsbetrieb Löwenberger Land
(KVE-Löwenberger Land).

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Gemeindegebiet. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, außerhalb des Gemeindegebietes liegende Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen und das Schmutzwasser von außerhalb gelegenen Grundstücken zu entsorgen.
- (2) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

Durch Satzungsänderung können dem Eigenbetrieb auch andere Aufgaben übertragen werden, soweit dies mit den Vorgaben der Kommunalverfassung in Einklang steht.

**§ 3
Zuständige Organe**

- (1) Für den Eigenbetrieb der Gemeinde sind zuständig:
- der Bürgermeister
 - die Gemeindevertretung
 - der Werksausschuss

- die Werkleitung

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Gemeindevertretung eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Werkleitern.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach §5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zu Durchführung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung erstellt halbjährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplanes zur Vorlage im Werksausschuss und in der Gemeindevertretung. Dieser Zwischenbericht ist jeweils 4 Wochen nach Halbjahresende vorzulegen.
- (6) Gemäß § 15, Abs. 4 Satz 1 EigV sind erfolgsgefährdende Mindererträge bzw. Aufwandsüberschreitungen unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Erfolgsgefährdende Mindererträge bzw. Aufwandsüberschreitungen werden angenommen, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung beim Mittelzufluss oder beim Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit innerhalb des Finanzplanes bedingt.

§ 5 Der Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören vier Mitglieder an.
Er setzt sich aus 3 Gemeindevertretern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden und aus einem sachkundigen Einwohner der Gemeinde Löwenberger Land zusammen.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

- (4) Für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss

Das sind insbesondere:

- Den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grunderwerbgeschäften und den Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände bis zum einem Wert von 51.000,00 €.
- Vergabe bzw. Aufhebung von Vergabeverfahren von Aufträgen nach VOB, nach VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Wert von 250.000,00 €

- (5) Der Werksausschuss überträgt folgende Zuständigkeiten auf die Werkleitung

Das sind insbesondere:

- Entscheidungen über Vermögensgeschäfte bis zum einem Wert von 51.000,00 €.
- Vergabe bzw. Aufhebung von Vergabeverfahren von Aufträgen nach VOB, nach VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Wert von 150.000,00 €

§ 6

Die Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV.

Sie beschließt zudem über die in § 5 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Der Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird tätig:

- im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 ff BbgKVerf, den §§ 3 ff EigV. und den ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung
- im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechtes nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

§ 8

Stammkapital

- (1) Gemäß § 10 Absatz 3 EigV wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens im Sinne des § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage der §§ 21 ff der EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 08.07.2010 incl. der 1. Änderung vom 21.12.2010 außer Kraft.

Löwenberger Land, 29.11.2016

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister